

Zur Geschichte der Schuhmacherzunft Auffsee.

Von Oberlehrer Franz Hollwöger, Grundlsee.

Wenn der namhafte Böhmerwald-Heimatsforscher Josef Blau sagt: „Von den letzten Zunftmeistern sind die Gewerbealtertümer . . . oft an ihre Kinder und Enkel übergegangen“, so trifft dies auch in meinem Falle zu. Mir liegen u. a. vor: I. Undatiert, Erzherzog Ferdinand (1590—1619), Handwerksordnung der Schuhmacher zu Pürgg; II. 1681, VIII. 30., Graz, Kaiser Leopold I., Schutzpatent, Abtrennung von Pürgg; III. 1682, I. 8., Auffsee, Schuech-Rhnecht Articul; IV. 1703, I. 8., Auffsee, Der Viertel Lath der Bürgerlichen Schuechmacher Handwerks Articul; V. 1718, X. 22., Wien, Kaiser Karl VI., Handwerksordnung deren Schuhmacher zu Auffsee.

Den Schuhmachern von Auffsee wurde erst mit dem kaiserlichen Schutzpatent von 1681 eine eigene Zunftfreiheit und Lade bewilligt. Bis 1679 gehörten sie zur Schusterzunft auf der Pürgg. Nun ist Pürgg eine uralte Pfarre und auch die Mutterkirche von Auffsee. Aber es fällt doch auf, daß Handwerker eines kaiserlichen Marktes der Zunft eines Dorfes einverleibt waren, wo die ländlichen Meister — die Gänschuster — das erste Wort haben mußten. Gewöhnlich war das Verhältnis umgekehrt: die Gänsmeister waren einer städtischen oder märktischen Bruderschaft angeschlossen.

Die im folgenden mitgeteilte Handwerksordnung betrifft: „die Maister und Rhnecht des Schuechmach-Handwerks In unserem Landgericht Wolckenstain (späterer Zusatz: ‚Auffsee‘), Pfarr und Herrschaft Pürg (späterer Zusatz: ‚alda‘), auch andern umbligenden Dritten“ und enthält auf 12 Papierfolioblättern 29 Handwerks- und 17 Lehrjungen-Artikel, ist aber undatiert und ohne Siegel, vermutlich Abschrift des Pürgger Originals. Zu den umliegenden Orten zählte auch Auffsee, obwohl es nicht im Landgericht Wolckenstein liegt, sondern im Landgericht Auffsee-Pflindsberg. Als diese Ordnung für Auffsee (in unserm Landgericht Auffsee, Pfarr und Herrschaft allda) zugerichtet wurde, erfuhr sie nur geringfügige Änderungen. Diese Pürgger Zunftordnung ist deshalb von allgemeinerem Interesse, weil in ihr eine ganze Ordnung für die Lehrjungen enthalten ist. Bisher sind solche Lehrjungenordnungen nur von den Müllern bekannt. Am 1. März 1596 bestätigte Erzherzog Ferdinand II. die Ordnung der Müller im Ennstal (Bei-

träge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen 18, S. 55; vgl. auch Beiträge 14, S. 109). Darin findet sich eine Folge von 20 Lehrlingen-Artikeln, die mit den 17 Artikeln von Pürgg nach Inhalt und Reihenfolge fast völlig übereinstimmen.

Handwerksordnung der Schuhmacher zu Pürgg.

1.) Gottesdienst am Montag nach S. Erhard (8. L.) an der Pürgg (späterer Zusatz: „S. Paul der Pfarrkirchen zu Aulsee“), dabei „2mal silbern aufgelegtes Opfer“, nachher Almosen vor der Kirche durch die 2 Zunftmeister. Strafe für Nichterscheinen: Meister 2 Pfund Wachs unablässlich, Knecht 1 Pf., 1 LohnPurb $\frac{1}{2}$ Pf. oder den Geldwert.

2.) 6 wächserne Kerzen anzünden zu S. Erhard, Fronleichnam als Dinzltag usw. (Dinzltag bezeichnet in Süddeutschland den Tag der feierlichen Zunftversammlung.)

3.) Mit Fahne am Fronleichnamsumgang teilnehmen.

4.) Dazu auch Stiftung von 2 Pf. Wachs.

5.) Bei Nichterscheinen wieder 2, 1, $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs Strafe.

6.) Trunk, aus der Lade bezahlt, gebührt dem Meister-Fahnenführer.

7.) Unentgeltliches Begräbnis — jedoch nicht Gottesdienst! — für alle Zunftangehörigen.

8.) Beitritt aller Meister, Knecht u. Lehrlinge Pflicht, kann mit Hilfe der Landesobrigkeit erzwungen werden.

9.) In die Büchse oder Lad mit 2 Schüsseln (in Händen der 2 Zunftmeister) erlegt jeder Meister quaterberlich einen Wochenpfennig bei 1 Bierling Wachs Strafe für Ausbleiben.

10.) Wird ein Lehrling frei, darf vor Ablauf von 3 we i Jahren kein neuer eingestellt werden.

11.) Strafe für Störer 2 Taler, bei Wiederholung stets verdoppelt; zu S. Erhard oder Dinzltag sollen alle Sachen abgeräutet, die Amter übersezt u. jede Verbrechen abgehandelt u. gestraft werden.

12.) Wer Meister werden will, muß eheliche Geburt u. Auslernung beweisen, 2 Pf. Pfennig und 8 Pf. Wachs geben u. kann gegen 10 fl. des Meisterstücks enthoben werden. Meisteröhne u. -schwiegeröhne zahlen die Hälfte u. brauchen kein Meisterstück. Sie geben dafür den Meistern u. ihren Eheweibern ein Weimmahl (späterer Zusatz in Aulsee: „doch dabei über 5 fl. nit aufgehen sollen“).

13.) Kein Meister darf mehr als zwei Knecht u. 1 Lehrlinge halten (späterer Aulseer Zusatz: „2 Knecht oder 1 Knecht u. 1 Lehrlinge“).

14.) Für Versammlungen ist Verschwiegenheit u. Verträglichkeit Pflicht. Bei „Appigkeit mit Hadern u. Zanken, Fluchen oder Lügenstrafen“ 1 Pf. Wachs Strafe.

15.) Zur Versammlung ohne Waffen erscheinen oder $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs Strafe.

16.) Gegenseitige 14tägige Kündigung, nicht möglich vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten, bei Verfall von 2 Wochenlöhnen.

17.) Zunftgeld „ohne alles Interesse vorstrecken u. darleihen“, wenn ein Meister, Knecht oder Lehrling krank wird.

18.) Versammlungspflicht bei Ansage gegen 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Pf. Wachs Strafe.

19.) Wer in der Obrigkeit Straf gefallen, soll sich mit der Zunft vergleichen, ehe er wieder zum Handwerk zugelassen wird.

20.) Ausgelernte müssen einen Lehrbrief bekommen. Meister u. Lehrling zahlen je $\frac{1}{2}$ Taler in die Lad (später gestrichen!).

21.) Lederschnittordnung zwischen Messgern, Lederern u. Schustern, aufgerichtet unter Ferdinand Freiherrn v. Hofmann, Pfandinhaber der fürstl. Herrschaft Wolfenstein, einhalten, sonst Strafe durch Obrigkeit u. Vergleich mit dem Handwerk.

22.) Preise auf den Stören: 1 gemeines Paar Schuh 3 Kreuzer, 1 Paar Weibsstiefel 5 Kr., 1 Manns Paar Röhrenstiefel „das nit gepaist ist“, 6 Kr. (späterer Aulseer Zusatz: „von ainem gmainen Por Rambahuech 6 Kr.“). Bei Preisüberschreitung 1 Taler Strafe, bei Wiederholung Verdoppelung u. schließlich HandwerksEinstellung.

23.) Verbot der gegenseitigen Geschäftsstörung u. des Abredens des Gesindes, Strafe 1 Pf. Wachs u. 4 Schilling Pfennig.

24.) Verbot für mehr als 3 Stör-Arbeitsplätze Leder vorzurichten. Strafe wie 23. (In Aulsee gestrichen!)

25.) Zugewanderte Knecht oder Lehrlinge sprechen auf der Herberge vor u. sitzen erst probeweise bei einem Meister ein.

26.) „Ausländer“-Meister sind nur zu den Kirchtagen zugelassen.

27.) Nachschreiben u. Verruf für Knechte u. Lehrlinge, die, ohne ihre Schulden zu zahlen u. a., heimlich wegzogen.

28.) Beide Teile müssen 15 Kr. erlegen, wenn ein Streit nicht vor der Knechtlad, sondern vor dem ganzen Handwerk geschlichtet werden muß. Wer Recht bekommt, erhält die 15 Kr. zurück.

29.) Bei freventlicher Übertretung dieser Artikel Strafen: Meister 1 fl. u. 1 Pf. Wachs, Knecht 4 Schilling u. $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs, ein Purb 2 Schilling u. $\frac{1}{4}$ Pf. Wachs, bei Wiederholung Arbeitseinstellung bis zum Vergleich.

Lehrlingen-Artikel.

1.) Soll ein Lehrling wissen u. wohl wahrnehmen, daß ihn dies sein Handwerk hart u. mit schwerer Mühe wird ankommen, damit er daselbige lieb u. in hohen Ehren haben solle, wie er dann solches um 32 Gulden (?) aus Urjach, daß er sich sein Leben lang damit ernähren u. erhalten kann, achten u. schätzen möge.

2.) Eheliche Geburt und ehrliche Eltern.

3.) Wird Flucht u. a. aus einem früheren Lehrplatz offenbar, folgt Entlassung aus dem neuen.

4.) Ein Probequaterber.

5.) 3 Jahre Lehrzeit.

6.) Strafe für Böllerei und stetiges Schlafen.

7.) Jeder Bub muß einen Bürgen, zugleich Schuhherrn stellen.

8.) Gehorsamspflicht.

9.) Gotteslästerung, unnütze Wort u. Werk, Spielen, Regelscheiben verboten.

10.) Verboten, ob ers gleich vermöcht, Samt, Seide, leidisch Kleider, spinatene Pfaiden, Straußenfedern auf dem Hut, wehrhafte Hand wie ein gewandter Knecht, silberne Fingerring.

11.) Hut abnehmen vor geist- u. weltlichen Herren u. Frauen.

12.) Bei Krankheit Versäumnis nachdienen.

13.) Ausgang nur an Sonn- und Feiertagen mit Erlaubnis des Meisters.

14.) Hat ein Lehrling eine „Dirn“ oder heimlichen Anhang, ist er zu entlassen.

15.) Anzeigepflicht bei Vergehen des Gesindes „neben sein“.

16.) Dem Meister jeden Schaden ersparen, auf Licht u. Feuer achten!

17.) Aufdinggebühren: In die Lad 1 fl., dem Meister 1 Pf. Pfennig, in die Handwerkszehrung 1 Pf. Pfennig.

Konfirmierungs- und Schuhformel.

Als sich die Schuster von Aulsee um eine eigene Zunftlade bewarben, mußten sie von der Pürgger Zunft eine Bescheinigung beibringen, daß diese ihrer neuen

Freiheit nicht hinderlich sein wolle. Sie erhielten diese „Attestation“ auch wirklich am 21. September 1679. Es dauerte aber noch bis zum 30. August 1681, ehe für sie zu Graz das kaiserliche Schutzpatent ausgestellt wurde (gedruckt „Steirische Alpenpost“, 50. Jahrg., 44). Es ist ein Pergament, 65,5 zu 52,5 cm groß, mit Siegelrand und Siegellöchern, jedoch ohne Siegel. Die Meister des Schuhmacherhandwerkes zu Auzsee, heißt es darin, hätten sich schon etliche Jahre zur Haltung ihrer Handwerksordnung zu Quatembers- und anderen Zeiten wegen Handwerksnegotien nach der Pürgg eingefunden. Zur Ersparung vieler Unkosten und Ungelegenheiten aber bewürben sie sich um eine separierte Handwerksfreiheit und ein Schutzpatent. Deshalb hätten sie aus der Schustermeister zu der Pürgg Freiheit, soviel nur bedienlich sein möge, ausgezogen. Sie wollten nur alleinig in dem landesfürstlichen Markte zu Auzsee befreit sein, keineswegs aber den umliegenden Orten schaden. Daher werden die Auzseer Schuster von der Pürgger ihrer Freiheit und Lade separiert und erhalten ein Schutzpatent, damit sie derselben Freiheit genießen mögen, wie die Pürggerischen Meister, und darin von den Behörden geschützt werden. Etwaige Stümpler und Sterrer (Stümper und Störer, das sind Pfücher) daselbst sollten abgeschafft werden.

Nun hatten die Auzseer eine eigene Lade (Viertellade). Ihre Handwerksordnung wurde ihnen 1681 nicht ausdrücklich bestätigt, es ist aber nach dem Schutzpatent anzunehmen, daß die alte Ordnung von Pürgg auch für Auzsee rechtlich galt. Tatsächlich haben sich die Auzseer Schuster immer an die alte Ordnung von Pürgg gehalten. Diese wurde wiederholt überprüft und neu abgeschrieben; dabei wurde die Reihenfolge der einzelnen Artikel geändert und auch im Text geringfügige Änderungen vorgenommen. Bisher sind drei Fassungen der Auzseer Schusterhandwerksordnung bekannt. Fassung A dürfte knapp vor 1680 entstanden sein, B stammt von 1703, C erhielt am 22. Oktober 1718 die kaiserliche Bestätigung. B und C gehen auf eine verlorene Fassung von 1690 zurück.

Die Fassung A wurde von J. v. Zahn im 18. Bande der Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen mitgeteilt. Sie stellt aber nur einen Entwurf von 28 Artikeln dar, der die kaiserliche Bestätigung nicht fand. Drei Artikel bringen Neues. Die Meister haben sich einhellig verglichen, daß nur acht Werkstätten bestehen sollen. Eine neue Werkstätte darf weder in noch außer dem Markte errichtet werden. Es ist verboten, einem fremden Schuster eine Werkstätte zu überlassen, ohne daß derselbe zugleich eine Meisterswitwe oder Tochter heiratet. Weggelassen wurde Art. 8 und die Reihe der 17 Lehrjungen-Artikel.

Die Fassung B enthält auf acht Folioblättern die „Handwerkhs Articul der Viertl. Lath der Burgerlichen Schuechmacher in dem Markht zu Auzsee, wie solche noch hiebevorn auß denen Pürgerischen Handwerkhs-Articulen gezogen, auf den Auzseerischen Statum thunlichen eingerichtet. . . . Beschehen in dem Kais. und landesfürstlichen Markt Auzsee an dem Tag des heiligen Erhardi, 8. Zänner 1793. Die 28 Artikel der Fassung A sind beibehalten, aber in bessere Ordnung gebracht. Inhaltlich bedeutsam ist die Änderung im Art. 7, wonach bei den Zunftversam-

lungen die Anwesenheit eines Magistratskommissärs und Amterwechsel alle zwei Jahre vorgelesen ist. Statt Dinzeltag heißt es „derleytag“. Die Lehrlingsperre nach Freisprechung eines Burschen beträgt nur ein Jahr. Auch der Störtarif ist anders gefaßt: „von ein eingebogen außen auch mit Remerl gemachten paar Schuh 6 kr.; von einem paar Stiefl, sie sind gebaist oder ungebraist, 6 kr.; die Strafe von 1 Taler soll auch jedesmal verdoppelt werden.“

Die Handwerksordnung mit der Fassung C aber ist das Prachtstück, 14 Pergamentblätter, 33 zu 27 cm groß, in weißes Leder gebunden, Adler und Verzierungen in Goldprägdruck auf der Vorder- und Rückseite. Von den acht gelbseidenen Bindebändern sind allerdings nur mehr drei vorhanden, dafür hängt an dicker schwarz-gelber Schnur noch das rote kaiserliche Wachsiegel daran. Es befindet sich in einer gedrechselten Kapsel aus Nußholz, hat 12,5 cm Durchmesser und ist noch vollkommen unversehrt. Das Ganze liegt in einer blechernen Schutzkassette. Der Inhalt ist die „Handwerkhsordnung, beschehen in dem Landesfürstlichen Markht Auzsee am Tag des Heiligen Erhardi anno 1690“, mit der kaiserlichen Bestätigung: Wien, 22. X. 1718. Sie stimmt mit der Fassung B in den meisten Artikeln wörtlich überein. Die Einleitung: „Wir Carl der Sechste . . .“, erwähnt das Schutzpatent vom 30. VIII. 1681 und ist in schöner, regelmäßiger Druckschrift geschrieben, während die 28 Artikel in Handschrift gehalten sind. Artikel 18 enthält neue Stör-Lohnsätze: „Von einem gemeinen Paar Schuhe 3 kr., von einem dreigestuften gemeinen Paar Schuhe 4 kr., von einem dreigestuften u. zweimal abgenähten Paar Schuhe 7 kr., von einem zweimal abgenähten u. abgesetzten Paar Schuhe 9 kr., von einem gemeinen Paar Rahmenschuhe 8 kr., von einem saubern Paar Rahmenschuhe 10 kr. u. von einem gesteppten saubern Paar Mannschuhe 12 Kreuzer. Wenn ein Meister andre neue modi-Schuhe . . . zu machen sich unterfanget, welche denen Kammergutsarbeitern zu keinem Nutzen und dem Handwerk zu Schaden wären“, zahlt er 1 Taler. Die Strafe wird jedesmal verdoppelt, dafür ist die Arbeitseinstellung gestrichen. 19 macht aus den „ausländischen“ „umliegende u. fremde Meister“ und spricht von „unserem Handwerks-district“. Der Schluß zeigt wieder Druckschrift und links darunter die eigenhändige Unterschrift „Carl“ und noch drei Unterschriften.

Kaum hatten die Auzseer Schuster ihre eigene Lade, so beschloßen sie auf der ersten Hauptversammlung, am Erharditag 1682, im eigenen Wirkungskreis eine Ordnung der Schuhknechte. Sie ist uns erhalten als einzige derartige steirische Ordnung. Sechs Blatt Papier, Großfolio, enthalten 27 „Schuech-Knecht Articul, geben in dem Kais. Markt Auzsee bei offener Lad“. Man wünschte sehr, daß das Benehmen der Schuhknechte würdig sei. So sollte es sich zeigen in der Werkstatt, auf der Herberge vor offener Lade, auf dem Kirchgang und in der Kirche, aber auch in der Trinkgesellschaft. Und das sollte durch Verbote und Strafen erreicht werden. Auffällig ist das Verbot, einem Gerichtsdiener einen Trunk mit der rechten Hand zu reichen. Der Gerichtsdiener galt zwar nicht für so unehlich wie der Schinder und der Henker, aber der Geselle sollte sich mit ihm nicht gemein machen

und mußte ihm mindestens die ritterliche Rechte verweigern. — In der Schlußformel über die Konfirmierung von Handwerkswegen sind als Vertreter der Schuhknechte genannt „Sebastian Pleul, Michael Holzerpauer und Hannß Weißbichler (späterer Zusatz: „und Hannß Pleyl und Eröffan Pleyl“) alle 3 (5) allhier zu Nussee“.

Schuhknechtartikel.

Gestraft wird:

- 1.) Wer sich als Knecht ausleihen läßt u. länger als 14 Tage bleibt um 2 Reichl (Reichstaler?) u. 1 Pfund Wachs.
- 2.) Wer einem Gerichtsdienner einen Trunk mit der rechten Hand reicht, 1 R. u. 1/2 W.
- 3.) Wer aus einer Trinkgesellschaft ohne Erlaubnis einen Trunk „hindan“ gibt, 1 R. u. 1/2 W.
- 4.) Wer in der Herberg den Frauen „an das Gürtuch griff“, 1 R. u. 1/2 W.
- 5.) Wer auf dem Kirchgang „einem Weibsbild auf oder unter das Gürtuch griff“, 2 R. u. 1/2 W.
- 6.) Wer „in der Kirchen schwägen tut oder sonst dahin nit gehörige Sachen verübt“, 1 R.
- 7.) Wer an Sonn- u. Feiertagen den Gottesdienst versäumt, 2 R. u. 3 W.
- 8.) Wer bei offener Lad einen Schelster oder Schwur tut, 1 R. u. 1/2 W.
- 9.) Wer einen Lehrbuben vom Spielplatz nicht mit ein paar Taschen (Ohrfeigen?) heimtschickt.
- 10.) Wer „auf der Herberg sich vollsaußen u. alldorten brechen tut“, 3 R. u. 1 W.
- 11.) Wer Urlaub begehrt u. nicht wandert, darf 8 Tage nicht anderswo einsitzen oder 2 R. u. 1 W.
- 12.) Wer „durch Unzucht seines Meisters Haus schmähet“, ist „in der Schuhknecht Straf ohne Gnad“.
- 13.) Wer „mit einer Waffnen um den Altar gen Opfer geht“, 6 R. u. 1 W.
- 14.) Wer „beim Jahrtag das Opfergehn versäumt“, 3 R. u. 1 W.
- 15.) Wer „bei der Lad-Einzahlung sein Pfennig nit auf der Herberge läßt u. anderwärtig zehren will“, 3 R. u. 1 W.
- 16.) Wer „barfuß in der Werkstatt sitzt und arbeit“, 2 R. u. 1/2 W.
- 17.) Wer einem andern miteinander bekommenes Trinkgeld wollte unterschlagen u. ableugnen, 4 R. u. 1 W.
- 18.) Wer „in einer Werkstatt greinen u. endlich gar schlagen wollte“, 2 R. u. 1 W.
- 19.) Wer ungebührliches Benehmen eines Lehrbuben in der Werkstatt duldet, 3 R. u. 1 W.
- 20.) Wer „um Arbeit bettelt u. hiemit stümpert“, 4 R. u. 1 W.
- 21.) Wer öffentlich erzählt, „was bei der Lad oder Werkstatt im Geheimen geredet“ worden ist, 4 R. u. 1 W.
- 22.) Wer den andern „mit Worten schmähnen oder verachten wollte“, 3 R. u. 1 W.
- 23.) Wer sich „unterstütnde, bei offener Lad an den Tisch zu schlagen“, 2 R. u. 1 W.
- 24.) Wer „vom andern eine (behördliche) Straf wüßte, solche aber nit gehörig anzeigt“, 6 R. u. 3 W.
- 25.) Wer bei einem gescholtenen oder unredlichen Meister über 14 Tage arbeitet, 3 R. u. 1/2 W.
- 26.) Wer fremd „bei einem Meister einsteht, soll nach 14 Tagen Wochengeld u. Schusterpfennig, wie auch seinen redlichen Namen an der Herberg abzulegen schuldig sein“.
- 27.) Wer „geleugneten Handel u. Injurien überwiesen wurde, soll seines Handwerks gänzlich verfallen u. entsetzt sein“.

Erhalten ist auch noch ein Siegelstock. Er ist aus Eisen, 29 dkg schwer, 115 mm hoch und hat 40 mm Kreisdurchmesser. Die Gravierung befindet sich in einem aufgelegten, 1 1/2 mm starken Messingblättchen. Sie zeigt in einem Wappenfeld das Bild des hl. Schutzpatrons Erhard mit Insel und Bischofsstab, darüber einen Schnabelschuh mit durchgestecktem Pfeil und im Kreise darum die Inschrift:

EIN — ERSAMES — HANDWERC — DI — SCHV — MACHER —
ZV — AVSSEE.